

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Juni 2016

Nr. 51

Inhalt

Seite

Satzung über die Zuständigkeit, die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien und die Amtlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Karlsruhe	351
--	------------



Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) fasst die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts - in ihrer Sitzung am 25.04.2016 folgenden Satzungsbeschluss:

S a t z u n g

über die Zuständigkeit, die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien und die Amtlichen Bekanntmachungen des Studierendenwerks Karlsruhe.

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

1. Das Studierendenwerk Karlsruhe ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: Studierendenwerk Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Das Studierendenwerk Karlsruhe führt ein Dienstsiegel und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Studierendenwerk Karlsruhe ist folgenden Einrichtungen zugeordnet:
 - Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
 - Pädagogische Hochschule Karlsruhe
 - Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft
 - Hochschule für Musik Karlsruhe
 - Staatliche Akademie der Bildenden Künste
 - Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
 - Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe
4. Weitere Einrichtungen können vom Studierendenwerk Karlsruhe zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung betreut werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 6 StWG)

1. Das Studierendenwerk Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Das Studierendenwerk Karlsruhe verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden (Studentenhilfe), insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)
Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden und SchülerInnen mit Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen verfolgt.
 - b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum
Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (z. B. Tutorenprogramme, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.
 - c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Behinderte, Alleinerziehende, kindererziehende Paare, ausländische Studierende.
Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.
 - d) Kinderbetreuungseinrichtungen
Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung von Kindern Studierender als auch - soweit mit der Erfüllung der dem Studierendenwerk übertragenen Aufgaben vereinbar - von Kindern anderer Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen hinsichtlich ihrer Bildung und Erziehung.
 - e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung
Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb von Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.
 - f) Finanzielle Studienhilfen
Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vermittlung und Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen verfolgt werden.
3. Die vom Studierendenwerk Karlsruhe unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der in Absatz 2 genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Studierendenwerke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vertretungsversammlung (§§ 8 bis 10 StWG)

1. Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertretungsversammlung richten sich nach den §§ 8, 9 und 10 StWG.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.
3. Die Vertretungsversammlung beschließt die Satzung des Studierendenwerks sowie deren Änderungen.

4. Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit bei der Wahl eines studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre, beginnend jeweils am 15. Oktober.
5. Die Vertretungsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
6. Aus dem Kreis der Kanzlerinnen oder Kanzler bzw. Verwaltungsdirektorinnen oder Verwaltungsdirektoren können bis zu zwei Personen gewählt werden, die mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.
7. Die Vertretungsversammlung nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und den Jahresabschluss entgegen und erörtert diese. Über den Ablauf der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.
8. Die Vertretungsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Verwaltungsrat (§§ 6, 7 StWG)

1. Die Amtsdauer der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitglieds endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.
Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.

Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit bei der Wahl eines studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre, beginnend jeweils am 15. Oktober.

2. Bei den Vertretern der Hochschulleitungen endet die Amtszeit vorzeitig mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung oder durch Rücktritt als Mitglied des Verwaltungsrates.
3. Ein Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit. Ist die Wahl einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des aufgrund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde; dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch vertrauliche Beratungsunterlagen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.
6. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt als Person, und der oder die Vorsitzende des Personalrats nimmt als Mitglied mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teil. Über Ausnahmen der Sitzungsteilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der oder des Vorsitzenden des Personalrats entscheidet der Verwaltungsrat.
7. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
9. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studierendenwerks Karlsruhe erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studierendenwerk Karlsruhe angeschlossenen Einrichtungen. Verfügen Einrichtungen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), die das Studierendenwerk Karlsruhe den betreffenden Einrichtungen zum Aushang für ihre Studierenden übermittelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 01.06.2016, Az. 24-7652.-30/9/1, gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Studierendenwerksgesetz vorstehende Satzung genehmigt. Die bisherige Satzung vom 09.07.2010 tritt damit außer Kraft.

Dr. Ulrich Breuer
Vizepräsident des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
Vorsitzender der Vertretungsversammlung
des Studierendenwerks Karlsruhe, AÖR

Michael Postert
Geschäftsführer des
Studierendenwerks Karlsruhe, AÖR